

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 28. Juni 2001

---

G 51 Winkel. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Heuberg (GWR 1 1170). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Winkel erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 12. August 1976 und 19. August 1988 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassung Heuberg. Mit Schreiben vom 23. September 1998 sowie 8. Dezember 2000 wurden die Schutzzoneakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 8. Oktober 1998 und 10. Januar 2001 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. April 2001 setzte der Gemeinderat Winkel die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 5. Juni 2001 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Heuberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Gemeinderat Winkel. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 9. April 2001 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Heuberg (GWR I 1170) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 59076-1) 1:1'000 vom 31. August 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Heuberg (GWR I 1170) vom 11. Dezember 2000.

II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Winkel, 8185 Winkel, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 664.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 724.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu
- Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
- die Wasserversorgung Winkel, 8185 Winkel;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach;

- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 28. Juni 2001  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin